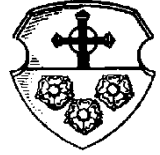


Amtliche Bekanntmachung
des
Marktes Kreuzwertheim



Nr. 20/2025

vom 04.09.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 29.07.2025 folgende Satzung zur Änderung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kreuzwertheim (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

§ 1
Änderungsvorschrift

§ 6
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 10
Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Familienerdgrabstätten (zwei, drei oder vier Grabstellen),
 - c) Kindergrabstätten,
 - d) Zehnergrabstätte,
 - e) Zwölfergrabstätte,
 - f) Urnenerdgrabstätten,
 - g) Urnenerdgrabstätten mit Tieferlegung (Bodenstelen),
 - h) Urnenkammer (Urnenwand) und
 - i) Urnenturm
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Tiefgräber sind auf dem Friedhof Röttbach nicht zulässig. Zusätzlich kann eine Urne bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.
- (4) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei, drei bzw. vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufender Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstor-

benen im Einzelfall festgelegt wird. Zusätzlich können 2 Urnen bei einem Doppelgrab, 3 Urnen bei einem Dreiergrab und 4 Urnen in einem Vierergrab bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite x Tiefe):

1.	Kindergrabstätten	1,20 m x 0,60 m x 1,60 m,
2.	Einzelgrabstätten	1,80 m x 0,90 m x 2,20 m,
3.	Einzelgrabstätten ohne Tieferlegungsmöglichkeit	1,80 m x 0,90 m x 1,60 m,
4.	Familiengrabstätten (2 Grabstellen)	1,80 m x 1,80 m x 2,20 m,
5.	Familiengrabstätten (2 Grabstellen – ohne Tieferlegungsmöglichkeit)	1,80 m x 1,80 m x 1,60 m,
6.	Familiengrabstätten (3 Grabstellen)	1,80 m x 2,70 m x 2,20 m,
7.	Familiengrabstätten (4 Grabstellen)	1,80 m x 3,60 m x 2,20 m,
8.	Zehnergrabstätte (10 Grabstellen)	7,32 m x 4,40 m x 2,20 m,
9.	Zwölfergrabstätte (12 Grabstellen)	11,05 m x 5,15 m x 2,20 m.
10.	Urnenwandkammer (Friedhof Kreuzwertheim)	0,60 m x 0,60 m x 0,60 m,
11.	Urnenwandkammer (Friedhof Kreuzwertheim – neue Anlage)	0,40 m x 0,40 m x 0,40 m,
12.	Urnenwandkammer (Friedhof Unterwittbach/Wiebelbach)	0,60 m x 0,40 m x 0,60 m,
13.	Urnenturm-Grabstätte Friedhof Röttbach	0,60 m x 0,40 m x 0,60 m,
14.	Urnerdgrabstätte Friedhof Kreuzwertheim	1,20 m x 0,60 m x 0,50 m,
15.	Urnerdgrabstätte Friedhof Wiebelbach, Röttbach	1,00 m x 1,00 m x 0,50 m,
16.	Urnerdgrabstätte Unterwittbach	0,60 m x 0,60 m x 0,50 m,
17.	Urnerdgrabstätte mit Tieferlegung (Bodenstele)	0,80 m x 0,40 m x 0,50 m,
18.	Urnerdgrabstätte mit Stahlrahmen	0,80 m x 0,80 m x 0,50 m,
19.	Urnerdgrabstätte Gemeinschaftsanlage	Durchmesser 0,25 m Tiefe 1,0 m.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der umgerechneten Grabnutzungsgebühr – auch wiederholt – um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden,

wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt. (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage ist weder Grabschmuck noch eine Anpflanzung und auch keine Einfassung oder sonstige Kennzeichnung des Urnengrabes zulässig. Ausnahme ist eine Namenstafel gem. § 18 Abs. 9 dieser Satzung.
- (7) Ausnahmsweise darf für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet ab der Urnenbeisetzung, Grabschmuck im Bereich der Gemeinschaftsanlage abgestellt werden. Wird der Grabschmuck nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist entfernt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt. (Ersatzvornahme, § 30).

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale bei Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Breite bis 10 cm an die seitliche Grabgrenze heranreichen und in der Höhe 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) Der Markt stellt als Abdeckplatten für die Urnenkammer Sandsteinrohlinge. Die Befestigungslöcher werden nach Schablone gebohrt. Die Gestaltung der Abdeckplatten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten. Außer der Beschriftung dürfen keine sonstigen Vorrichtungen (z.B. Blumen- und Leuchtenhalterungen) an den Platten angebracht werden. Die

Beschriftung kann nach Wahl der Nutzungsberechtigten durch erhabene oder gemeißelte Buchstaben erfolgen. Die Plattenstärke darf nicht verändert werden. Im Bereich der Urnenkammer abgestellter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entfernt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild und die Würde des Friedhofs negativ beeinträchtigt werden.

- (3) Grabsteine für Urnengräber dürfen einschließlich Sockel (ab Erdoberkante) in der Höhe 0,80 m und in der Breite 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Eine Überschreitung ist in Einzelfällen zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt die Erlaubnis erteilt.
- (5) Grabaushuberde, Steine, Betonreste entfernte Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind von den ausführenden Firmen mitzunehmen bzw. zu entsorgen.
- (6) Die Grabeinfassungen bei Einzel- und Familiengrabstätten (§ 10 Abs.1 Buchst. a – d) müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen. Grababdeckplatten sind bis zu 50 % der Grabfläche zulässig.
- (7) Außer der Stahlumrandung des Urnenerdgrabes mit Stahleinfassung ist keine weitere Einfassung des Grabes und der Pflanzfläche (z. B. mit Steinen oder Pflanzen) zulässig. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Nutzungsberechtigten stehen folgende Pflanzflächen zur Verfügung:
Max. 0,80 m breit, max. 0,80 m tief, innerhalb der Stahlumrandung.
- (8) Im Bereich der Urnenerdgräber mit Stahleinfassung sind folgende Grabgedenkmale zulässig:
 - a) Platte mit 100 % Abdeckung des Grabes
 - b) Grabstein liegend: max. Höhe 0,50 m / max. Breite 0,60 m / 0,10 mSockel sind für die Urnenerdgräber mit Stahlrahmen nicht zulässig.
- (9) Im Bereich der Gemeinschaftsanlage der Urnenerdgräber sind keine Grabgedenkmale zulässig. Lediglich ein Namensschild, welches auf die Abdeckung der Urnenstele passt, ist zulässig. Dieses ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Eine eigene Beschriftung ist nicht gestattet.
- (10) Grabeinfassungen sind bei der Gemeinschaftsanlage der Urnenerdgräber ebenfalls nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzwertheim, 04.09.2025

gez.

Thoma
Erster Bürgermeister

Angeschlagen und im Internet veröffentlicht unter www.kreuzwertheim.de am 05.09.2025

Angeschlagen am:
05.09.2025

Abzunehmen am:
22.09.2025

Abgenommen am:
